



► **Nr. VO/2016/03366**
öffentlich

Lübeck, 26.01.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:

5.660 - Stadtgrün und Verkehr

5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: Telefon:)

Bau, Finanzierung u. Unterhaltung eines Radweges entlang der Niedernstraße i.V.m. der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Krummesse und der Hansestadt Lübeck zu Straßen und Wegen in Krummesse (5.660)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.02.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.02.2016	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.02.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.02.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, den als Anlage 2 beigefügten Änderungsvertrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Krummesse und der Hansestadt Lübeck zu Straßen und Wegen in Krummesse abzuschließen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die als Anlage 4 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Krummesse und der Hansestadt Lübeck über den Bau, die Finanzierung und die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges entlang der Niedernstraße abzuschließen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

1.201 - Haushalt und Steuerung
 1.280 - Wirtschaft und Liegenschaften
 1.300 - Recht
 3.390 - Umwelt-, Natur- u. Verbraucherschutz
 Kenntnis erhalten, keine rechtlichen Bedenken, Anregungen sind eingestellt worden

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
 Begründung:

Ja

Nein

Durch die Änderung des Vertrages mit der Gemeinde Krummesse werden Belange von Kindern und Jugendlichen nicht berührt. Die Baumaßnahme selbst wird durch das Amt Berkenthin federführend ausgeführt, so dass eine Beteiligung von Kinder und Jugendlichen seitens der Hansestadt Lübeck nicht erforderlich ist.

Die Maßnahme ist:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> | Neu |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Freiwillig |
| <input type="checkbox"/> | vorgeschrieben durch: |

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> | Nein |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja (siehe Begründung) |

Begründung:

Begründung der Dringlichkeit im Bauausschuss:

Es ist erforderlich, dass die Bürgerschaftssitzung am 25.02.2016 erreicht wird, da im März 2016 Fristen für die Beantragung von Fördermitteln auslaufen und ein politischer Beschluss vor möglichen Förderanträgen erfolgen soll.

Weitere Begründung: siehe Anlage 1

Anlagen:

- Anlage 1 - Begründung mit Lageplan des Radweges
- Anlage 2 - Änderungsvertrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Krummesse und der Hansestadt Lübeck zu Straßen und Wegen in Krummesse
- Anlage 3 - Ursprungsvereinbarung vom 19.2./8.3.2007
- Anlage 4 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Krummesse und der Hansestadt über den Bau, die Finanzierung und die Unterhaltung des Radweges entlang der Niedernstraße

Senator F. - P. Boden

Begründung:

Die Gemeinde Krummesse beabsichtigt in 2016 entlang der Kreisstraße 7 (Niedernstraße), s. hierzu auch anliegenden Plan, zwischen Krummesse und der Kronsfordter Hauptstraße einen gemeinsamen Geh- und Radweg zur Schulwegsicherung zu bauen, der in vollem Umfang auf Lübecker Gebiet verläuft. Der gemeinsame Geh- und Radweg ist entlang der kurvigen und schmalen Strecke besonders wichtig für die Schulkinder, die in die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz (Standort Krummesse) gehen. Aber auch für den Freizeitverkehr in Richtung Kanalradweg ist er von großer Bedeutung und wird demzufolge auch den Lübecker Einwohnern Nutzen bringen.

Die dazu genutzten Grundstücke stehen im Eigentum der Hansestadt Lübeck. Der jetzige Pächter ist vertraglich verpflichtet die Flächen kostenfrei zu überlassen. Die Pachteinnahmen in Höhe von ca. 60 € jährlich gehen der Hansestadt Lübeck aber verloren. Die Hansestadt Lübeck überlässt die Flächen des gemeinsamen Geh- und Radweges pachtfrei der Gemeinde Krummesse.

Wegen des geringeren Unterhaltungsaufwandes, der von der Gemeinde Krummesse getragen wird, soll der gemeinsame Geh- und Radweg in Asphalt hergestellt werden. Die Gemeinde Bliestorf erklärt sich bereit, Flächen für die aufgrund des Baues erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Finanzierung stellt sich folgendermaßen dar:

Anteil Amtsgemeinden	61.740,00 €
Anteil ländlicher Zentralort	50.000,00 €
Bundesförderung	123.534,58 €
Anteil Hansestadt Lübeck	38.705,75 € = 11,3 % der Gesamtkosten
Anteil Krummesse	54.325,93 €
Anteil Gemeinde Bliestorf	<u>14.693,74 €</u>
	343.000,00 € voraussichtl. Planungs- und Baukosten

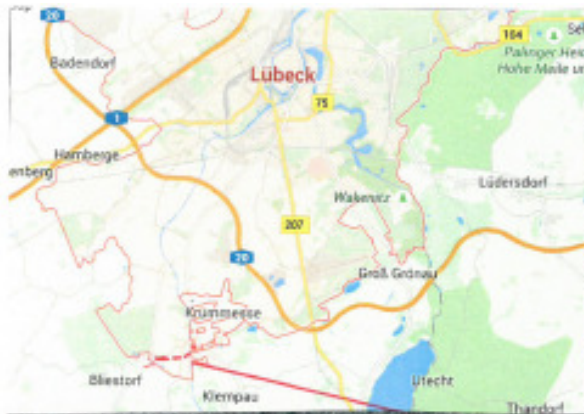
Die Hansestadt Lübeck zahlt nach dieser Finanzierung den geringeren Anteil im Verhältnis der beteiligten Anliegergemeinden. Grundlage für die Berechnung der Finanzierung ist der Alltags- und Schülerverkehr. Der Alltagsverkehr berücksichtigt die Einwohnerzahl der unmittelbaren Anliegergemeinden und der Schülerverkehr die Schülerzahl der Gemeinden/Ortsteile Bliestorf, Krummesse Lauenburg, Krummesse Lübeck und Kronsforde Lübeck.

Der Anteil der Hansestadt Lübeck kann i.H.v. 25.000 € der angesammelten Sonderrücklage nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Krummesse und der Hansestadt Lübeck zu Straßen und Wegen in Krummesse vom 19.2./8.3.2007 (Straßenvertrag) entnommen werden. Die restlichen 13.700 € (= 4 % der Gesamtkosten) müssen über den städtischen Haushalt geordnet werden. Im Übrigen wird die Finanzierung, der Bau und die spätere Unterhaltung vom Amt Berkenthin bzw. den Gemeinden Krummesse und Bliestorf geregelt und getragen.

Die Maßnahme ist vom „Runden Tisch Fahrradverkehr“ befürwortet worden.

Nach dem Straßenvertrag vom 19.2./8.3.2007 zahlt die Hansestadt Lübeck derzeit für die Unterhaltung, Straßenreinigung etc. der lübschen Straßen/Straßenteile in Krummesse eine Vorauszahlung von 17.000 € jährlich. Der nicht verwendete Betrag wird einer Sonderrücklage zugeführt und soll zur Zahlung des Eigenanteils der Hansestadt Lübeck an Straßenausbau- und Erschließungsmaßnahmen dienen, die aber bisher nicht angefallen sind. Der Straßenvertrag muss jetzt geändert werden, weil die angesammelte Sonderrücklage einen Teil der Finanzierung des gemeinsamen Geh- und Radweges sicherstellen soll. Darüber hinaus wird die Vorauszahlung von 17.000 Euro auf 13.500 Euro reduziert und bis zur Höhe von 27.000 Euro gedeckelt, um eine erneute Anhäufung einer Sonderrücklage zu vermeiden. Der städtische Haushalt wird damit jährlich um 3.500 Euro ab

2017 entlastet. Nach den durchschnittlichen Kosten der letzten Jahre sind 13.500 Euro für die Straßenunterhaltung der lübschen Straßen/Straßenteile in Krummesse ausreichend. Zusätzlich wird die Laufzeit der Vereinbarung ausdrücklich um weitere 10 Jahre bis zum 31.12.2026 verlängert, weil das Verfahren sich bewährt hat. Innerhalb der Vertragslaufzeit hat es keine Probleme gegeben.



Maßstab: 1:8534

Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und ersetzt keine Leitungsauskunft! Die Verantwortlichkeit ist nur für eigene, dienstliche Zwecke gestattet. Kartengrundlage ATKIS/ALKOS, Herausgeber Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein.

© GeoBasis-DE/VeriGeo/SH

nordGIS

Anlage 2

Änderungsvertrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Krummesse und der Hansestadt Lübeck zu Straßen und Wegen in Krummesse

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ und der Gemeindevertretung Krummesse vom 18.9.2015 zwischen

der Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister (nachfolgend **Stadt**)

und

der Gemeinde Krummesse, vertreten durch den Bürgermeister (nachfolgend **Gemeinde**)

sowie dem Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch den Landrat

und dem Amt Berkenthin, vertreten durch den Amtsvorsteher

folgender Änderungsvertrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19.2./8.3.2007 und der Zusatzvereinbarung vom 23.4.2007 (nachfolgend: Ursprungsvereinbarung) geschlossen:

1. Der § 3 Absatz 8 der Ursprungsvereinbarung wird wie folgt gefasst:

Die Stadt zahlt der Gemeinde zur Finanzierung der städtischen Anteile nach § 3 Abs. 2, 3 und 7 eine Vorauszahlung von 13.500,00 € bis zum Ablauf des 1. Quartals des laufenden Jahres. Die nicht benötigten Mittel werden von der Gemeinde in einer Sonderrücklage verwaltet und dienen ausschließlich der Finanzierung der städtischen Anteile nach § 3 Abs. 3 dieses Vertrages. Übersteigt die Gesamtsumme der Sonderrücklage das Doppelte der jährlichen Vorauszahlung wird nach der jährlichen Abrechnung im Folgejahr die Zahlung der Vorauszahlung ausgesetzt. Im Falle der Beendigung des Vertrages ist die Rücklage an die Hansestadt Lübeck auszuführen.

2. Aus der vorhandenen Sonderrücklage wird einmalig zur anteiligen Finanzierung des Radweges entlang der Niedernstraße (K 7) ein Betrag von 25.000,00 EUR entnommen. Alle weiteren Regelungen über den Bau, die Finanzierung und die Unterhaltung des Radweges werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

3. Der § 5 Abs. 1 der Ursprungsvereinbarung wird wie folgt gefasst:

Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2026.

4. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch alle Beteiligten in Kraft. Für die Bekanntmachung gelten die Bestimmungen der Zusatzvereinbarung vom 23.4.2007.

Lübeck, den

Krummesse, den

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister

Gemeinde Krummesse
Der Bürgermeister

Saxe

Michaelis

Berkenthin, den

Ratzeburg, den

Amt Berkenthin
Der Amtsvorsteher

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
der Gemeinde Krummesse und der Hansestadt Lübeck
zu Straßen und Wegen in Krummesse**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2006 und der Gemeindevertretung Krummesse vom 9.11.2006 sowie der Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 18.12.2006 zwischen

der Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister,
(nachfolgend: **Stadt**)

und der

Gemeinde Krummesse, vertreten durch den Bürgermeister,
(nachfolgend: **Gemeinde**)

sowie dem Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch den Landrat
(nachfolgend: **Kreis**)

und dem Amt Berkenthin, vertreten durch den Amtsvorsteher
(nachfolgend: **Amt**)

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Herstellung, der Ausbau und die laufende Unterhaltung von öffentlichen Straßen und Wegen, die in den Gebieten der Gemeinde und der Stadt liegen. Darüber hinaus ist Gegenstand dieser Vereinbarung die Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2 StVO (Veranstaltungen im Straßenraum). Die Straßen und Wege werden durch die Gemeindegebietsgrenzen vielfach quer geteilt, dadurch entstehen einzelne Straßenstücke, bei denen sich die Straßenbaulast der Gemeinde und der Stadt abwechseln. Ähnlich unübersichtlich ist die Zuordnung der angrenzenden Grundstücke zu den einzelnen Gemeinden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird geschlossen, um die Verhältnisse, Rechtsbeziehungen und Zuständigkeiten eindeutig zu regeln.

Die Vertragspartner bzw. Dritte haben die in **Anlage 1** aufgeführten Verträge geschlossen, die die in diesem Vertrag geregelten Straßen und Wege oder deren Bestandteile betreffen können. Die Verträge werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung betrifft alle östlich des Elbe-Lübeck-Kanals gelegenen öffentlichen Straßen und öffentlichen Wege (ohne Wander- und Reitwege) des Ortsteiles Krummesse im Stadtgebiet Lübeck. Sie ergeben sich im Einzelnen aus der grau hinterlegten Kennzeichnung im Katasterplan, der als **Anlage 2** Bestandteil dieses Vertrages ist. Für künftig neu anzulegende öffentliche Straßen und Wege im Sinne von Satz 1 gilt diese Vereinbarung ebenfalls.
- (2) Die Vereinbarung erfasst auch Grundstücke im Gebiet der Stadt, die von den Straßen nach Absatz 1 erschlossen werden. Diese Grundstücke sind in der **Anlage 2** grau hinterlegt.

§ 2 Gegenstand dieses Vertrages

- (1) Die Stadt überträgt der Gemeinde alle ihr nach Kommunalverfassungsrecht, Kommunalabgabenrecht, Straßen- und Wegegesetz, Landeswassergesetz und sonst nach Bundes- oder Landesrecht obliegenden Aufgaben, die die Straßen betreffen, insbesondere
 1. die Straßenbaulast
 2. die Straßenunterhaltungslast
 3. die Straßenentwässerung
 4. die Straßenreinigung

5. die Hausnummerierung
6. die Straßenbeleuchtung
7. die Durchführung der Verkehrssicherungspflicht
8. die Widmung, Umstufung und Einziehung
9. die Abgabenerhebung
10. die Herstellung und Unterhaltung der unselbständigen Bestandteile, insbesondere Gehwege, Mischflächen, Möblierungen, Bushaldebuchten, Grünstreifen u.a.
11. den Winterdienst
12. die Erschließung neuer Straßen und Wege
13. die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen.

Hierzu gehören auch alle mit den Straßen und Wegen zusammenhängenden Satzungsbefugnisse, insbesondere die Satzung über die Straßenreinigung, die Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen sowie Sondernutzungsgebühren.

- (2) Die Stadt und der Kreis übertragen dem Amt die Erlaubniserteilung nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung. Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg und der Amtsvorsteher des Amtes Berkenthin haben dieser Vereinbarung insoweit zugestimmt.
- (3) Die Gemeinde nimmt die Aufgabenübertragung nach Abs.1 an. Das Amt nimmt die Aufgabenübertragung nach Abs. 2 an.
- (4) Die Stadt übergibt der Gemeinde die von dieser Vereinbarung betroffenen Straßen- und Wegeflächen mit ihren Bestandteilen in verkehrssicherem Zustand. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die betroffenen Straßen- und Wegeflächen in einem Zustand, der § 17 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz entspricht, übergeben wurden. Die Gemeinde trägt alle mit den übertragenen Aufgaben zusammenhängenden Ansprüche Dritter, soweit sie nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages entstehen. Insoweit übernimmt sie auch die Prozessführung und hält die Stadt von solchen Ansprüchen frei.
- (5) Die Gemeinde wird die Straßennamen und die Hausnummerierung nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt - Bereiche Bauordnung und Verkehr - verändern, sofern eine Änderung zur Wahrung einer gesicherten Ordnungs- und Erschließungsfunktion erforderlich ist. Straßennamen für neue Straßen werden, soweit beide Vertragsparteien betroffen sind, einvernehmlich festgelegt. Soweit nur die Gemeinde betroffen ist, entscheidet diese allein. Soweit nur das Gebiet der Stadt betroffen ist, benennt die Gemeinde diese Straßen gemäß dem von der Stadt unterbreiteten Vorschlag.
- (6) Die Gemeinde ist für die Durchführung der Erschließung neuer Straßen in dem grau hinterlegten Hoheitsgebiet der Stadt entsprechend **Anlage 2** zuständig. Falls hierfür kein Erschließungsvertrag mit Dritten abgeschlossen wird, kann die Erschließung nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt – Bereich Verkehr – durchgeführt werden.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Stadt überträgt der Gemeinde alle mit den Straßen nach § 1 Abs. 1 verbundenen Rechte zur Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen und zwar auch, soweit die in **Anlage 2** gekennzeichneten Grundstücke in ihrem Gebiet davon betroffen sind. Das gilt insbesondere für Beiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG) und §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) und Gebühren nach § 6 KAG und dem Straßen- und Wegegesetz bzw. anderen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Anspruchsgrundlagen.
- (2) Die Stadt erstattet der Gemeinde einen Anteil an den nachstehenden Ausgaben, Aufwendungen oder Kosten für die Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze, Durchführung der Verkehrssicherung und der Straßenentwässerung. Dabei wird zwischen folgenden Aufgabengruppen unterschieden:
 1. Wiederkehrende gemeindeweite Unterhaltungsmaßnahmen (Straßenbeleuchtung, Reinigung der Straßenabläufe):
Der Erstattungsbetrag wird von der Gemeinde errechnet. Berechnungsgrundlage ist das jeweilige in den beiden Hoheitsgebieten katasteramtlich feststehende Flächenverhältnis der betroffenen Straßen und Wege zwischen der Stadt und der Gemeinde. Dieser Anteil wird von der Gemeinde aktualisiert und jeweils der Stadt vorgelegt.
 2. Einmalige Unterhaltungsmaßnahmen, denen die Vertragspartner zugestimmt haben:

Der Erstattungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit dem die jeweilige Straße nach § 1 Abs. 1 im Gebiet der Stadt liegt an der Gesamtläche der Straße.

3. Einmalige einer Straße zuzuordnende Unterhaltungsmaßnahmen, denen die Vertragspartner nicht zugestimmt haben, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sofort ausgeführt werden müssen:

Der Erstattungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit dem die jeweilige Straße nach § 1 Abs. 1 im Gebiet der Stadt liegt an der Gesamtläche der Straße.

- (3) Die Stadt erstattet der Gemeinde bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB und Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG den Gemeindeanteil. Dieser errechnet sich auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht jeweils gültigen Satzung der Stadt. Bei Ausbaumaßnahmen (KAG) erfolgt die Verteilung nach den anteiligen Straßenflächen, bei Erschließungsmaßnahmen ist Grundlage das Verhältnis der Beitragsflächen.
- (4) Der Betrag nach Absatz 2 wird nach Ablauf jeden Kalenderjahres in Rechnung gestellt, mit der Vorauszahlung nach Absatz 8 verrechnet und innerhalb von einem Monat fällig. Der Betrag nach Absatz 3 ist fällig einen Monat nach der Rechnungsstellung durch die Gemeinde; die Gemeinde kann angemessene Abschlagzahlungen verlangen, wenn sie Vorauszahlungen bzw. Vorausleistungen auf die Beiträge erhebt.
- (5) Stundungen von Abgaben für Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt sind nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig. Die Stadt erstattet der Gemeinde einen Zinsausgleich für unverzinsliche oder zinsermäßigte Stundungsbeträge. Für Stundungsbeträge, die die Gemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert, gilt der Basiszinssatz gem. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch, der jeweils im Zeitpunkt der Stundung gilt. Für Stundungsbeträge, die die Gemeinde aus Fremdmitteln finanziert, gilt der jeweilige Zinssatz für das der Maßnahme zugeordnete Darlehen.
- (6) Investitionsaufwendungen für die Straßenentwässerung sind in die Investitionsaufwendungen der Straßen nach § 1 Abs. 1 einzubeziehen. Sie gelten durch die Möglichkeit zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen sowie die Erstattung des anteiligen Gemeindeanteils (Abs. 3) als finanziert. In die Erstattung nach Abs. 2 dürfen deshalb für die Straßenentwässerung und die Straßenbeleuchtung nur laufende Ausgaben oder Kosten ohne kalkulatorische Kosten einbezogen werden.
- (7) Die Stadt zahlt der Gemeinde einen Verwaltungskostenanteil. Berechnungsgrundlage sind die Erstattungen der Stadt an die Gemeinde nach § 3. Der Verwaltungskostenanteil beträgt 3 % für alle Maßnahmen, die im Verwaltungshaushalt der Gemeinde veranschlagt werden. Für alle anderen Maßnahmen werden 10 % gezahlt. Wenn gesicherte andere Erkenntnisse über die Höhe der Verwaltungskosten vorliegen, wird neu verhandelt.
- (8) Die Stadt zahlt der Gemeinde zur Finanzierung der städtischen Anteile nach § 3 Abs. 2, 3 und 7 eine Vorauszahlung in Höhe von 17.000,00 € bis zum Ablauf des 1. Quartals des laufenden Jahres. Die nicht benötigten Mittel werden von der Gemeinde in einer Sonderrücklage verwaltet und dienen ausschließlich der Finanzierung der städtischen Anteile nach § 3 Abs. 3 dieses Vertrages. Im Falle der Beendigung des Vertrages ist die Rücklage an die Hansestadt Lübeck auszuführen.

§ 4 Gemeinsamer Wegerat

Die Stadt und die Gemeinde bilden einen gemeinsamen Wegerat. Er dient der gegenseitigen Information sowie der Vorbereitung von Beschlussfassungen in den zuständigen Gremien der Vertragspartner. Zusammensetzung und Organisation werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die in **Anlage 3** Bestandteil dieses Vertrages wird.

§ 5 Kündigung, Streitigkeiten, Salvatorische Klausel, Übertragung

- (1) Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2016.
- (2) Diese Vereinbarung verlängert sich um weitere 10 Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von mindestens 1 Jahr zum Ablauf gekündigt wird.
- (3) Zudem kann diese Vereinbarung während der Laufzeit von beiden Seiten aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn es für die eine der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei gilt, schwere Nachteile abzuwenden oder sich die Verhältnisse seit dem

Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert haben, dass ein weiteres Festhalten an dieser Vereinbarung nicht zugemutet werden kann.

- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gütlich zu regeln. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, kann jeder der Beteiligten das Innenministerium als Kommunalaufsichtsbehörde anrufen, das abschließend entscheidet. Für den Fall, dass die Entscheidung eine Beendigung des Vertragsverhältnisses bedeutet, endet der Vertrag zum darauf folgenden Quartalsende. Die Beteiligten sind sich einig, dass eine gerichtliche Klärung evtl. Streitigkeiten ausgeschlossen ist.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, die der unwirksamen so weit wie möglich entspricht.
- (6) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten bedarf der ausdrücklich schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.
- (7) Bei Beendigung des Vertrages werden die öffentlichen Verkehrsflächen in einem nach § 17 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz entsprechendem Zustand übergeben.

§ 6 Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch alle Beteiligten in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt der Übergang der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben. Gleichzeitig tritt der Vertrag über die öffentliche Straßenbeleuchtung zwischen der Gemeinde Krummesse und der Hansestadt Lübeck vom 29.08.1973 / 18.09.1973 außer Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten – Lauenburgische Ausgabe sowie Lübecker Ausgabe“, durch Abdruck in der „Lübecker Stadtzeitung“ und durch Abdruck im „Amtlichen Kreisblatt des Kreises Herzogtum Lauenburg“ bekannt gemacht.

Lübeck, den 19.2.2007

Krummesse, den 8.3.2007

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister

Gemeinde Krummesse
Der Bürgermeister

Saxe

Michaelis

Berkenthin, den 8.3.2007

Ratzeburg, den 9.3.2007

Amt Berkenthin
Der Amtsvorsteher

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

Bartels, 1.stellv.AV

Krämer

**Zusatzvereinbarung zur
öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
der Gemeinde Krummesse und der Hansestadt Lübeck
zu Straßen und Wegen in Krummesse**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) ist nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2006 und der Gemeindevertretung Krummesse vom 9.11.2006 sowie der Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 18.12.2006 zwischen

der Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister,
und der Gemeinde Krummesse, vertreten durch den Bürgermeister,
sowie dem Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch den Landrat
und dem Amt Berkenthin, vertreten durch den Amtsvorsteher

eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen worden, die die Herstellung, den Ausbau und die laufende Unterhaltung von öffentlichen Straßen und Wegen, die in den Gebieten der Gemeinde und der Stadt liegen und die damit im Zusammenhang stehende Erhebung von Gebühren und Beiträgen einschl. der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und der Zuständigkeit für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung auf die Gemeinde Krummesse bzw. das Amt Berkenthin überträgt.

Der **§ 6 Abs. 2** dieser Vereinbarung wird mit dieser Zusatzvereinbarung geändert und lautet nunmehr wie folgt:

Diese Vereinbarung wird durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten – Lauenburgische Ausgabe“, durch Abdruck in der „Lübecker Stadtzeitung“ und durch Abdruck im „Amtlichen Kreisblatt des Kreises Herzogtum Lauenburg“ bekannt gemacht.

Im Übrigen bleibt es bei den Festlegungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Lübeck, den 23.4.2007

Krummesse, den 23.4.2007

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister

Gemeinde Krummesse
Der Bürgermeister

Saxe

Michaelis

Berkenthin, den 23.4.2007

Ratzeburg, den 23.4.2007

Amt Berkenthin
Der Amtsvorsteher

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

Martens

Krämer

Anlage 4

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Krummesse und der Hansestadt Lübeck über den Bau, die Finanzierung und die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges entlang der Niedernstraße

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ und der Gemeindevertretung Krummesse vom 18.9.2015 zwischen

der Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister (nachfolgend **Stadt**)

und

der Gemeinde Krummesse, vertreten durch den Bürgermeister (nachfolgend **Gemeinde**)

sowie der Gemeinde Bliestorf, vertreten durch den Bürgermeister,

dem Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch den Landrat

und dem Amt Berkenthin, vertreten durch den Amtsvorsteher

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für den neu anzulegenden gemeinsamen Geh- und Radweg entlang der Niedernstraße vom Rondeshagener Weg bis zur Kronsforder Hauptstraße auf Lübecker Hoheitsgebiet entsprechend der Kennzeichnung im Katasterplan, der als Anlage 1, Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 2 Gegenstand

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Krummesse und der Hansestadt Lübeck vom 19.2./8.3.2007 in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 23.4.2007 (Straßenvertrag) erstreckt sich – mit Ausnahme von deren § 3 Abs. 2 – 8 – auch auf den gemeinsamen Geh- und Radweg gemäß § 1.

§ 3 Finanzierung

(1) Die Stadt trägt einen Anteil der Herstellungskosten des gemeinsamen Geh- und Radweges in Höhe von 38.700 EUR. Erhöhen oder verringern sich die mit 343.000 EUR veranschlagten Planungs- und Baukosten, verändert sich der von der Stadt zu tragende Anteil an den Kosten entsprechend. Der Anteil beträgt höchstens 40.000 EUR.

(2) Die Stadt überlässt der Gemeinde die Flächen auf denen der Weg angelegt wird pachtfrei. Hierüber wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.

(3) Die Gemeinde trägt abweichend von § 3 Abs. 2 bis 8 Straßenvertrag sämtliche sonstigen Kosten, die durch den Neubau, die Unterhaltung und die Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit dem Weg entstehen in voller Höhe.

(4) Die für den Bau nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausgleichsflächen werden von der Gemeinde und der Gemeinde Bliestorf bereitgestellt.

§ 4 Regelungen aus der Ursprungsvereinbarung

Die Regelungen in den §§ 4 – 6 der Ursprungsvereinbarung finden auch auf diese Vereinbarung Anwendung.

Lübeck, den

Krummesse, den

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister

Gemeinde Krummesse
Der Bürgermeister

Saxe

Michaelis

Berkenthin, den

Ratzeburg, den

Amt Berkenthin
Der Amtsvorsteher

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

Bliestorf, den

Gemeinde Bliestorf
Der Bürgermeister

Rudolf